



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Verfassungsschutzes und der Sicherheitsüberprüfung im Land Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/5612**

Berichtersteller: Abgeordneter Herr Sebastian Striegel

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 8 : 2 : 2

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt eine Dreiminutendebatte.

Hagen Kohl
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 7/5612

Gesetz zur Fortentwicklung des Verfassungsschutzes und der Sicherheitsüberprüfung im Land Sachsen-Anhalt.

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt**

Das Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2006 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. August 2019 (GVBl. LSA S. 218, 233), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 7 werden folgende Angaben eingefügt:

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport

Gesetz zur Fortentwicklung des Verfassungsschutzes und der Sicherheitsüberprüfung im Land Sachsen-Anhalt.

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt**

Das Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2006 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. August 2019 (GVBl. LSA S. 218, 233), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Mitarbeiter“.

b) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a Weitere Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde“.

c) Nach der Angabe zu § 8 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 7a Verdeckte Mitarbeiter

§ 7b Vertrauenspersonen.“

b) Die Angabe zu § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24 Parlamentarisches Kontrollgremium“.

c) Die Angabe zu § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25 Zusammensetzung, Wahl und Abwahl“.

d) In der Angabe zu § 27 werden die Wörter „der Parlamentarischen Kontrollkommission“ durch die Wörter „des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Verfassungsschutzbehörde klärt die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1 (Frühwarnsystem) auf und tritt diesen insbesondere durch Angebote zur Information und zur Prävention entgegen.“

„§ 8a Verdeckte Mitarbeiter

§ 8b Vertrauenspersonen“.

d) Die Angabe zu § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24 Parlamentarisches Kontrollgremium“.

e) Die Angabe zu § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25 Zusammensetzung, Wahl und Abwahl“.

f) In der Angabe zu § 27 werden die Wörter „der Parlamentarischen Kontrollkommission“ durch die Wörter „des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ ersetzt.

1/1. Die Überschrift zu § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Mitarbeiter“.**

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**„§ 4a
Weitere Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde**

__ Die Verfassungsschutzbehörde **beugt** __ Bestrebungen und Tätigkeiten nach **§ 4 Abs. 1** _____ **durch Angebote zur Information vor** und tritt diesen insbesondere durch Angebote _____ zur Prävention entgegen. __ Die Verfassungsschutzbehörde **informiert die Öffentlichkeit** zudem über __ **präventiven** Wirtschaftsschutz __. __ **Sie darf dabei personen-**

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Verfassungsschutzbehörde klärt zudem über Angelegenheiten des Wirtschaftsschutzes auf.“

3. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf Methoden, Gegenstände und Instrumente zur verdeckten Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel) anwenden. Als nachrichtendienstliche Mittel dürfen folgende Maßnahmen angewendet werden:

1. Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Mitarbeitern, sonstigen Informanten, Gewährspersonen und zum Zwecke der Spionageabwehr überwobenen Agenten,
2. Observationen,
3. Bildaufzeichnungen (Fotografieren und Videografieren) außerhalb des Schutzbereiches des Artikels 13 des Grundgesetzes,

bezogene Daten bekannt geben, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppen erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.“

3. § 7 ____ wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger“ durch die Wörter „des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

b) ____ Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf Methoden, Gegenstände und Instrumente zur verdeckten Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel) **nach § 8** anwenden. ____ **Nachrichtendienstliche Mittel sind** _____:

1. unverändert
2. unverändert
3. **Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen** _____,

4. verdeckte Ermittlungen und Befragungen,
5. verdecktes Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel,
6. verdecktes Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb des Schutzbereiches des Artikels 13 des Grundgesetzes,
7. Beobachten des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen,
8. Verwenden fingierter biografischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden),
9. Beschaffen, Erstellen und Verwenden von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen und
10. verdecktes Beobachten und sonstiges Aufklären des Internets, ohne dass der Schutzbereich des Artikels 10 des Grundgesetzes berührt ist, insbesondere die verdeckte Teilnahme an den Kommunikationseinrichtungen des Internets sowie die Suche nach ihnen.

Soweit in diesem Gesetz nicht anders geregelt, sind der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 und die Zuständigkeit zur Anordnung mittels Dienstvorschrift zu regeln.“

4. unverändert
5. unverändert
6. verdecktes Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb **von Wohnungen**,
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. **verdeckte Sichtung, Nutzung und Auswertung der Inhalte und Angebote öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste des Internets sowie die verdeckte Teilnahme an diesen.**

_____ **Die Verfassungsschutzbehörde erlässt eine Dienstvorschrift zur Ausführung der Sätze 1 und 2**
_____.“

4. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7a und 7b eingefügt:

„§ 7a
Verdeckte Mitarbeiter

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf eigene Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiter) zur Aufklärung von Bestrebungen unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 einsetzen. Ein dauerhafter Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 ist nur bei Bestrebungen von erheblicher Bedeutung zulässig, insbesondere wenn sie darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten.

(2) Verdeckte Mitarbeiter dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 3 oder 4 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. Sie dürfen in solchen Personenzusammenschlüssen oder für solche Personenzusammenschlüsse, einschließlich strafbarer Vereinigungen, tätig werden, um deren Bestrebungen aufzuklären. Im Übrigen ist im Einsatz eine Beteiligung an Bestrebungen zulässig, wenn sie

1. nicht in Individualrechte eingreift,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet wird, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informa-

3/1. In § 8 Abs. 5 werden die Wörter „die Parlamentarische Kontrollkommission“ durch die Wörter „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.

4. Nach § 8 werden die folgenden §§ 8a und 8b eingefügt:

„§ 8a
Verdeckte Mitarbeiter

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf eigene Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiter) zur Aufklärung von Bestrebungen unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 einsetzen. Ein dauerhafter Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 ist nur bei Bestrebungen von erheblicher Bedeutung zulässig, insbesondere wenn sie darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten.

(2) Verdeckte Mitarbeiter dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 4 oder 5 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. Sie dürfen in solchen Personenzusammenschlüssen oder für solche Personenzusammenschlüsse, einschließlich strafbarer Vereinigungen, tätig werden, um deren Bestrebungen aufzuklären. Im Übrigen ist im Einsatz eine Beteiligung an Bestrebungen zulässig, wenn sie

1. unverändert
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet wird, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informa-

tionszugänge unumgänglich ist und

3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Verdeckte Mitarbeiter rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben, soll der Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet werden. Über Ausnahmen nach Satz 4 entscheidet der Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung oder sein Vertreter im Amt.

(3) Zum Absehen von der Verfolgung von im Einsatz begangenen Vergehen oder der Rücknahme einer bereits erhobenen Klage und der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft findet § 9a Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes Anwendung.

§ 7b Vertrauenspersonen

(1) Für den Einsatz von Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit der Verfassungsschutzbehörde Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen), ist § 7a entsprechend anzuwenden. Die Landesregierung trägt dem Parlamentarischen Kontrollgremium mindestens einmal im Jahr einen Lagebericht zum Einsatz von Vertrauenspersonen vor. Bei besonderen Vorkommnissen informiert die Landesregierung das Parlamentarische Kontrollgremium unverzüglich.

tionszugänge unumgänglich ist, und

3. unverändert

Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Verdeckte Mitarbeiter rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben, soll der Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet werden. Über Ausnahmen nach Satz 4 entscheidet der Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung oder sein Vertreter im Amt.

(3) wird gestrichen

§ 8b Vertrauenspersonen

(1) Für den Einsatz von Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit der Verfassungsschutzbehörde Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen), ist § 8a entsprechend anzuwenden. Die Landesregierung trägt dem Parlamentarischen Kontrollgremium mindestens einmal im Jahr einen Lagebericht zum Einsatz von Vertrauenspersonen vor. Bei besonderen Vorkommnissen informiert die Landesregierung das Parlamentarische Kontrollgremium unverzüglich. **Besondere Vorkommnisse sind insbesondere Einzelvorkommnisse, die Gegenstand politischer Diskussionen**

(2) Über die Verpflichtung von Vertrauenspersonen entscheidet der Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung oder sein Vertreter im Amt. Als Vertrauensperson dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.

Der Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung oder sein Vertreter im Amt kann eine Ausnahme von Satz 2 Nr. 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 des Strafgesetzbuches) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Straftaten gerichtet sind, unerlässlich ist. Im Falle einer Ausnahme nach Satz 3 ist der Einsatz nach höchstens sechs

und öffentlicher Berichterstattung sind.

(2) Über die Verpflichtung von Vertrauenspersonen entscheidet der Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung oder sein Vertreter im Amt. Als Vertrauensperson dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. Mitglied des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlamentes oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
5. unverändert

Der Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung oder sein Vertreter im Amt kann eine Ausnahme von Satz 2 Nr. 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags **_ nach den §§ 212 oder 213** des Strafgesetzbuches_ oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Straftaten gerichtet sind, unerlässlich ist. Im Falle einer Ausnahme nach Satz 3 ist der Einsatz

Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 3 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.

6. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

7. In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Behördenleiter“ durch die Wörter „Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung oder sein Vertreter im Amt“ ersetzt.

8. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Zu personenbezogenen Daten in Akten erstreckt sich die Auskunft auf alle Daten, die über eine Speicherung gemäß § 9 Abs. 1 auffindbar sind.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 3 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten.“

5. wird gestrichen

6. unverändert

7. unverändert

8. § 14 ____ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 **wird** folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Zu personenbezogenen Daten in Akten erstreckt sich die Auskunft auf alle Daten, die über eine Speicherung gemäß § 9 Abs. 1 auffindbar sind.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

9. Dem § 15 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Rahmen einer periodisch, mindestens einmal jährlich, erfolgenden Unterrichtung sind die jeweiligen Haushaltsmittel anzugeben, die der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung im Sinne des § 2 zur Verfügung standen, sowie die Gesamtzahl der Bediensteten und Mitarbeiter im Sinne des § 3.“

10. In § 16 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist, darf sie eine Person oder eine in Artikel 36 Abs. 1 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) genannte Sache im polizeilichen Informationssystem zur Mitteilung über das Antreffen ausschreiben, wenn die Voraussetzungen des Artikel 36 Abs. 3 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) sowie tatsächliche Anhaltspunkte für einen grenzüberschreitenden Verkehr vorliegen. Im Falle des Antreffens kann die um Mitteilung ersuchte Stelle der ausschreibenden Behörde Informationen gemäß Artikel 37 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates übermitteln. Ausschreibungen ordnet

b) In Absatz 4 Satz 6 werden die Wörter „die Parlamentarische Kontrollkommission“ durch die Wörter „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.

9. Dem § 15 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Rahmen einer periodisch, mindestens einmal jährlich_ erfolgenden Unterrichtung sind **für den Unterrichtszeitraum** die ____ Haushaltsmittel ____, die der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung **im für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium** zur Verfügung standen, **und** die Gesamtzahl _____ **ihrer Mitarbeiter** ____ **anzugeben.**“

10. **Nach** § 16 ____ Abs. 2 **wird** folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist, darf sie eine Person oder eine in Artikel 36 Abs. 1 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) **(ABI. L 205 vom 7.8.2007, S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/1862 (ABI. L 312 vom 7.12.2018, S. 56)**, genannte Sache im polizeilichen Informationssystem zur Mitteilung über das Antreffen ausschreiben, wenn die Voraussetzungen des Artikels 36 Abs. 3 des Beschlusses 2007/533/JI ____ **und** tatsächliche Anhaltspunkte für einen grenzüberschreitenden Verkehr vorliegen. Im Falle des Antreffens kann die um Mitteilung ersuchte Stelle der ausschreibenden Behörde Informationen gemäß Artikel 37 des Beschlusses 2007/533/JI ____ übermitteln. Ausschreibungen ordnet der Leiter der für den Verfassungsschutz

der Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung oder sein Vertreter im Amt an. Die Ausschreibung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen und kann wiederholt angeordnet werden. Liegen die Voraussetzungen für die Ausschreibung nicht mehr vor, ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung unverzüglich zu löschen. Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten die Parlamentarische Kontrollkommission über derartige Ausschreibungen.“

11. § 17a Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Satz 1 Nr. 4 über“ wird durch die Angabe „Satz 1 Nr. 4 umfasst“ ersetzt.
- b) Das Wort „über“ wird gestrichen.
- c) Die Wörter „ , darf nur verlangt werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes vorliegen“ werden gestrichen.

zuständigen Abteilung oder sein Vertreter im Amt an. Die Ausschreibung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen und kann wiederholt angeordnet werden. Liegen die Voraussetzungen für die Ausschreibung nicht mehr vor, **so** ist der Zweck der Maßnahme erreicht, oder zeigt sich, dass **der Zweck der Maßnahme** nicht erreicht werden kann, **so** ist die Ausschreibung unverzüglich zu löschen. Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten **das** Parlamentarische Kontroll**gremium** über derartige Ausschreibungen.“

11. § 17a ____ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 Nr. 4 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Auskunft darf auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Soweit dies zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung für ein in § 4 Abs. 1 genanntes Schutzgut vorliegen, darf die Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Abs. 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „den Absätzen 2 und 2a“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 5“ die Angabe „sowie nach Absatz 2a“ ergänzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 und 5 wird nach der Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ die Angabe „sowie nach Absatz 2a“ ergänzt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Absatzes 2“ durch die Angabe „der Absätze 2 und 2a“ und werden die Wörter „die Parlamentarische Kontrollkommission“ durch die Wörter „das Parlamentarische

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten, die mit den Mitteln nach § 7 Abs. 3 erhoben worden sind, an die Staatsanwaltschaften, die Finanzbehörden nach § 386 Abs. 1 der Abgabenordnung, die Polizeien, die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur

Kontrollgremium“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „Die Parlamentarische Kontrollkommission“ durch die Wörter „Das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.

bbb) In Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 2“ ersetzt.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten, die mit den Mitteln nach § 7 Abs. 3 erhoben worden sind, an die Staatsanwaltschaften, die Finanzbehörden nach § 386 Abs. 1 der Abgabenordnung, die Polizeien, die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, übermitteln **zur Erfüllung eigener Aufgaben der Informationsgewinnung der Verfassungsschutzbehörde nach § 7 Abs. 1 und,**
_____ **wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass der Empfänger die Informationen benö-**

1. Erfüllung eigener Aufgaben der Informationsgewinnung nach § 7 Abs. 1,
2. Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
3. Verhinderung oder sonstigen Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
4. Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung; § 19 bleibt unberührt.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Im Übrigen darf die Verfassungsschutzbehörde an inländische öffentliche Stellen personenbezogene Daten übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für erhebliche Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt.“

tigt zur

1. wird gestrichen

1. Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
2. Verhinderung oder sonstigen Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
3. Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung; _____

§ 19 ist vorrangig anzuwenden.“

bb) Nach Satz 1 **werden** folgende_ neue_ **Sätze 2 und 3** eingefügt:

„Straftaten von erheblicher Bedeutung nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 sind Verbrechen im Sinne des § 12 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs und schwerwiegende Vergehen im Sinne des § 12 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, wenn die Straftat im Einzelfall mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist, sie den Rechtsfrieden empfindlich stört und dazu geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Personenbezogene Daten dürfen an nichtöffentliche Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, dies ist erforderlich

1. zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen im Sinne des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes,
2. zur Abwehr sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht,
3. zum Schutz der Volkswirtschaft vor sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten oder vor

tigten. Im Übrigen darf die Verfassungsschutzbehörde an inländische öffentliche Stellen personenbezogene Daten übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für erhebliche Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Verfassungsschutz“ durch die Wörter „die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Personenbezogene Daten dürfen an nichtöffentliche Stellen **nur** übermittelt werden, **wenn** dies erforderlich **ist**

1. zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen im Sinne **von § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des** Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes,
2. unverändert
3. zum Schutz der Volkswirtschaft vor sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten oder vor

der planmäßigen Unterwanderung von Wirtschaftsunternehmen durch die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und c genannten Bestrebungen oder

4. zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde, soweit ein besonderes öffentliches Interesse besteht und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 9 zulassen würden.

Die Übermittlung bedarf der Zustimmung des Leiters der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung oder seines Vertreters im Amt. Sie ist aktenkundig zu machen. Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie ihr übermittelt wurden und dass die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, über die vorgenommene Verwendung der Daten Auskunft zu verlangen.“

13. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 24
Parlamentarisches Kontrollgremium“.

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Parlamentarische Kontrollkommission“ durch die Wörter „das Parla-

der planmäßigen Unterwanderung von Wirtschaftsunternehmen durch ____ Bestrebungen **im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und c** oder

4. **zum Schutz von Personen, die sich in einem Präventions- oder Deradikalisierungsprogramm befinden oder deren Aufnahme in ein solches Programm angestrebt wird**, soweit ein besonderes öffentliches Interesse besteht und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 9 zulassen würden.

Die Übermittlung bedarf der Zustimmung des Leiters der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung oder seines Vertreters im Amt; **sie** ist aktenkundig zu machen. Die empfangende Stelle **darf** ____ die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck **nutzen** ____, zu dem sie ihr übermittelt wurden. ____ **Die Verfassungsschutzbehörde ist berechtigt**, über die ____ Verwendung der Daten Auskunft zu verlangen. **Die empfangende Stelle ist bei der Übermittlung der personenbezogenen Daten auf die Regelungen der Sätze 3 und 4 hinzuweisen.**“

13. unverändert

mentarische Kontrollgremium“ ersetzt.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 25
Zusammensetzung, Wahl und Abwahl“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium besteht aus fünf Abgeordneten des Landtages. Zwei Abgeordnete müssen der parlamentarischen Opposition angehören.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Landtag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie die gleiche Zahl von stellvertretenden Mitgliedern mit der Mehrheit seiner Abgeordneten. Mit der gleichen Mehrheit kann der Landtag ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied durch Beschluss abberufen; es ist unverzüglich ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen.“

d) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Kommission“ durch die Wörter „dem Kontrollgremium“ ersetzt.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Landtag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums **und** die gleiche Zahl von stellvertretenden Mitgliedern mit der Mehrheit seiner Abgeordneten. Mit der gleichen Mehrheit kann der Landtag ein Mitglied oder **ein** stellvertretendes Mitglied _____ abberufen; es ist unverzüglich ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen.“

d) __ Absatz 3 __ **wird wie folgt geändert:**

aa) In __ Satz 1 Halbsatz 1 __ werden __ die Wörter „in der Kommission“ durch die Wörter „**im Parlamentari-**

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „Die Parlamentarische Kontrollkommission übt ihre“ durch die Wörter „Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine“ und die Wörter „neue Parlamentarische Kontrollkommission“ durch die Wörter „neues Parlamentarisches Kontrollgremium“ ersetzt.

bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „der Parlamentarischen Kontrollkommission“ durch die Wörter „des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ ersetzt.

15. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind grundsätzlich geheim; jedes Jahr ist bei zwei Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums ein öffentlicher Beratungsteil vorzusehen. Darüber hinaus beschließt das Parlamentarische Kontrollgremium auf Antrag eines Mitgliedes über die Herstellung der Öffentlichkeit, soweit öffentliche Geheimchutzinteressen, insbesondere die Aufrechterhaltung des Nachrichtenzuganges, oder berechnigte Interessen eines Einzelnen dem nicht entgegen-

schon Kontrollgremium“ ersetzt.

bb) In ___ Satz 2 werden ___ die Wörter „der Kommission“ durch die Wörter „dem **Parlamentarischen** Kontrollgremium“ ersetzt.

e) Absatz 4 **erhält folgende Fassung:**

„(4) **Das** Parlamentarische Kontrollgremium übt **seine** Tätigkeit auch über das Ende der Wahlperiode des Landtages **so lange** aus, bis der nachfolgende Landtag ein neues Parlamentarisches Kontrollgremium gewählt hat; für die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums, die nicht dem **neu gewählten** Landtag angehören, findet das Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimchutzgesetz keine Anwendung.“

15. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind grundsätzlich geheim; jedes Jahr ist bei zwei Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums ein öffentlicher Beratungsteil vorzusehen. Darüber hinaus beschließt das Parlamentarische Kontrollgremium auf Antrag eines Mitgliedes über die Herstellung der Öffentlichkeit, soweit öffentliche Geheimchutzinteressen, insbesondere die Aufrechterhaltung des Nachrichtenzuganges, oder berechnigte Interessen eines Einzelnen dem nicht entgegen-

stehen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Die Aufhebung der Vertraulichkeit von Beratungsgegenständen, die in die Verantwortlichkeit des Bundes oder eines anderen Landes fallen, ist nur mit dessen oder deren Zustimmung möglich.“

- b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Sofern die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, sind die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums und ihre Stellvertreter zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen dabei bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt nicht für die Bewertung aktueller Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums ihre vorherige Zustimmung erteilt.

(3) Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums haben das Recht, zur Unterstützung ihrer Arbeit jeweils einen Mitarbeiter zu benennen. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung. Die benannten Mitarbeiter sind befugt, anlassbezogen die von dem Parlamentarischen Kontrollgremium beigezogenen Akten und Dateien einzusehen und die Beratungsgegenstände des Parlamentarischen Kontrollgremiums mit den Mitgliedern zu erörtern; das Unter-

stehen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Die Aufhebung der Vertraulichkeit von Beratungsgegenständen, die in die **Zuständigkeit** des Bundes oder eines anderen Landes fallen, ist nur mit ___ **Einwilligung des Bundes oder des jeweiligen Landes** möglich.“

- b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) _____ **Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder** des Parlamentarischen Kontrollgremiums **sind** _____ zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen **bei ihrer Tätigkeit** bekannt geworden sind, **sofern nicht die Öffentlichkeit hergestellt wurde**. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt nicht für die Bewertung aktueller Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums ihre vorherige Zustimmung erteilt.

(3) Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums haben das Recht, zur Unterstützung ihrer Arbeit jeweils einen Mitarbeiter **ihrer Fraktion** zu benennen. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung. Die ___ Mitarbeiter **nach Satz 1** sind befugt, anlassbezogen die von dem Parlamentarischen Kontrollgremium beigezogenen Akten und Dateien einzusehen und die Beratungsgegenstände des Parlamentarischen Kontrollgremiums mit den Mitgliedern zu

stützungsbegehren ist dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums zur Kenntnis zu geben. Sie haben grundsätzlich Zutritt zu den Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Das Parlamentarische Kontrollgremium kann im Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließen, dass Mitarbeiter der Fraktionen an bestimmten Beratungen nicht teilnehmen können. Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

16. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Parlamentarischen Kontrollkommission“ durch die Wörter „des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ ersetzt.

erörtern; das Unterstützungsbegehren ist dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums zur Kenntnis zu geben. **Die Mitarbeiter nach Satz 1** haben grundsätzlich Zutritt zu den Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Das Parlamentarische Kontrollgremium kann im Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließen, dass Mitarbeiter **nach Satz 1** an bestimmten Beratungen nicht teilnehmen **dürfen**. **Für die Mitarbeiter nach Satz 1 gilt** Absatz 2 Satz 1 und 2 __ entsprechend.“

- c) **Der** bisherige_ Absatz 2 __ **wird** __ Absatz 4 und **die Wörter „Die Kommission“ werden durch die Wörter „Das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.**

- d) **Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:**

aa) **In Satz 1 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.**

bb) **In Satz 2 werden die Wörter „von den Mitgliedern der Kommission und ihren Stellvertretern“ gestrichen.**

16. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Parlamentarische Kontrollkommission“ durch die Wörter „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „der Kommission“ durch die Wörter „dem Kontrollgremium“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 werden die Wörter „die Kommission“ durch die Wörter „das Kontrollgremium“ ersetzt.
- dd) In Satz 6 werden die Wörter „Die Kommission“ durch die Wörter „Das Kontrollgremium“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Kommission“ durch die Wörter „Das Kontrollgremium“ und wird das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Ausschuss“ durch das Wort „Gremium“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Parlamentarische Kontrollkommission“ durch die Wörter „Das Parlamentarische Kontrollgremium“ und wird das Wort „ihre“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) unverändert
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „der Kommission“ durch die Wörter „dem **Parlamentarischen** Kontrollgremium“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 werden die Wörter „die Kommission“ durch die Wörter „das **Parlamentarische** Kontrollgremium“ ersetzt.
- dd) In Satz 6 werden die Wörter „Die Kommission“ durch die Wörter „Das **Parlamentarische** Kontrollgremium“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Kommission“ durch die Wörter „Das **Parlamentarische** Kontrollgremium“ und wird das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 **Halbsatz 2** wird das Wort „Ausschuss“ durch das Wort „**Parlamentarischen** Kontrollgremium“ ersetzt.

d) __ Absatz 3 **wird** ____ **wie folgt geändert:**

durch das Wort „seine“ ersetzt.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums können sich in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes mit Mitgliedern anderer Parlamentarischer Kontrollgremien anderer Parlamente der Bundesrepublik Deutschland austauschen, sofern es sich um länderübergreifende oder grundsätzliche Angelegenheiten handelt. Die Vorschriften über die Geheimhaltung nach § 26 bleiben unberührt.“

aa) In ____ Satz 1 werden die Wörter „Die Parlamentarische Kontrollkommission“ durch die Wörter „Das Parlamentarische Kontrollgremium“ und wird das Wort „ihre“ durch das Wort „seine“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 2“ ersetzt.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums können sich in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes mit Mitgliedern **der parlamentarischen Kontrollgremien ____ des Bundestages und der Landtage der Länder** austauschen, sofern es sich um länderübergreifende oder grundsätzliche Angelegenheiten handelt. Die Vorschriften über die Geheimhaltung nach § 26 **gelten entsprechend. Für die Übermittlung personenbezogener Daten sind die Vorschriften des Vierten Teils anzuwenden.**“

17. In § 28 Satz 1 werden die Wörter „Die Parlamentarische Kontrollkommission“ durch die Wörter „Das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.

18. In § 29 Abs. 1 werden die Wörter „die Parlamentarische Kontrollkommission“ durch die Wörter „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes

Das Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz vom 26. Januar 2006 (GVBl. LSA S. 12, 14), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314, 317), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 17a Unterrichtung durch die personalverwaltende Stelle“.
 - b) Nach der Angabe zu § 42 wird folgende Angabe angefügt:
„§ 43 Übergangsregelung“.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „Ministeriums des Innern“ durch die Wörter „für Verfassungsschutz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Parteien“ durch die Wörter „jeweilige Partei“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes

Das Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz vom 26. Januar 2006 (GVBl. LSA S. 12, 14), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314, 317), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „Ministerium_ des Innern“ durch die Wörter „für Verfassungsschutz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In **Absatz** 1 Nr. 2 **werden die Wörter „die Parteien“** durch die Wörter „**die** jeweilige Partei“ ersetzt.
 - b) wird gestrichen

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Verschlussachen können auch Produkte und die dazugehörigen Dokumente sowie zugehörige Schlüsselmittel zur Entschlüsselung, Verschlüsselung und Übertragung von Informationen (Kryptomittel) sein.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wer aufgrund dieses Gesetzes oder sonst in berechtigter Weise Zugang zu einer Verschlussache erlangt,

1. ist zur Verschwiegenheit über die ihm dadurch zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet und
2. hat durch Einhaltung der Schutzmaßnahmen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugte Person Kenntnis von der Verschlussache erlangt.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt nach dem Wort „Bundes“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Verschlussachen können auch Produkte und die dazugehörigen Dokumente sowie zugehörige Schlüsselmittel zur Entschlüsselung, Verschlüsselung und Übertragung von Informationen _____ sein.“

b) unverändert

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt _____ durch ein Komma ersetzt.

bb) unverändert

„6. Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden oder nach dortigem Recht für solche Anfragen zuständige öffentliche Stellen bei Auslandsaufenthalten von ununterbrochen längerer Dauer als sechs Monaten in den vergangenen fünf Jahren.“

b) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 und 8 angefügt:

b) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 **bis 9** angefügt:

„(7) Eine Anfrage nach Absatz 2 Nr. 6 bedarf der gesonderten Einwilligung des Betroffenen. Bei einer Anfrage dürfen an die ausländischen Sicherheitsbehörden oder an die nach dortigem Recht für eine solche Anfrage zuständigen öffentlichen Stellen nur folgende Daten übermittelt werden:

- 1. Namen, auch frühere, Vornamen, auch frühere,**
- 2. Geburtsdatum, -ort,**
- 3. Staatsangehörigkeit, auch frühere und weitere Staatsangehörigkeiten,**
- 4. Wohnsitze, Adressen des Aufenthalts in dem Staat, dessen Sicherheitsbehörde oder zuständige öffentliche Stelle angefragt werden soll,**
- 5. aktueller Wohnsitz, sofern erforderlich,**
- 6. Pass- oder Personalausweisnummer oder Kopie des Ausweisdokuments, sofern erforderlich,**

„(7) Bei einer Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 10, 11 und 12 kann zu dem Betroffenen in erforderlichem Maße Einsicht in öffentlich sichtbare Internetseiten genommen werden, mit Ausnahme des öffentlich sichtbaren Teils sozialer Netzwerke. Bei einer Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 11 und 12 kann zu dem Betroffenen zusätzlich in

7. Angaben zu den Eltern, sofern erforderlich, sowie

8. Anlass der Anfrage.

Die Anfrage unterbleibt, wenn ihr entgegenstehen:

- 1. auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland,**
- 2. Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland oder**
- 3. unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses der Anfrage überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder des nach diesem Gesetz zur Mitwirkung Verpflichteten.**

Zu den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person oder des nach diesem Gesetz zur Mitwirkung Verpflichteten gehört auch das Vorhandensein eines angemessenen Datenschutzniveaus im angefragten Staat. Wird eine Anfrage aus den in Satz 3 genannten Gründen nicht durchgeführt oder wurde sie nicht beantwortet, ist Absatz 6 entsprechend anzuwenden.“

_(8) Bei einer Sicherheitsüberprüfung nach ___ §_ 10 ___ kann zu dem Betroffenen in erforderlichem Maße Einsicht in öffentlich sichtbare Internetseiten genommen werden, mit Ausnahme des öffentlich sichtbaren Teils sozialer Netzwerke. Bei einer Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 11 und 12 kann zu dem Betroffenen _____ in erforder-

erforderlichem Maße in den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke Einsicht genommen werden.

(8) Die Überprüfung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum der letzten fünf Jahre, bei den in § 4 Abs. 4 genannten Personen auf den Zeitraum der letzten zehn Jahre.“

6. § 15 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird nach der Angabe „-ort,“ die Angabe „Geschlecht,“ angefügt.
- b) In Nummer 7 werden nach dem Komma die Wörter „private und berufliche telefonische oder elektronische Erreichbarkeit,“ angefügt.
- c) Nummer 8 wird aufgehoben.
- d) In Nummer 9 wird die Angabe „18 Jahre“ durch die Angabe „14 Jahre“ ersetzt.
- e) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. laufende oder in den vergangenen fünf Jahren abgeschlossene Insolvenzverfahren, in den vergangenen fünf Jahren gegen ihn durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und ob zurzeit die finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden können,“.

lichem Maße **Einsicht in öffentlich sichtbare Internetseiten einschließlich** __ des öffentlich sichtbaren Teils sozialer Netzwerke _____ genommen werden.

(9) Die Überprüfung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum der letzten fünf Jahre, bei den in § 4 Abs. 4 genannten Personen auf den Zeitraum der letzten zehn Jahre.“

6. § 15 _____ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird nach der Angabe „-ort,“ die Angabe „Geschlecht,“ angefügt.
- bb) In Nummer 7 werden nach dem Komma die Wörter „private und berufliche telefonische oder elektronische Erreichbarkeit,“ angefügt.
- cc) Nummer 8 wird aufgehoben.
- dd) In Nummer 9 wird die Angabe „18 Jahre“ durch die Angabe „14 Jahre“ ersetzt.
- ee) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. laufende oder in den vergangenen fünf Jahren abgeschlossene Insolvenzverfahren, in den vergangenen fünf Jahren gegen ihn durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und ob zurzeit die finanziellen Verpflichtungen er-

f) In Nummer 16 werden nach dem Komma die Wörter „einschließlich Ermittlungsverfahren,“ angefügt.

g) In Nummer 17 werden die Wörter „Ministeriums des Innern“ durch die Wörter „für Verfassungsschutz zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

h) Nummer 19 erhält folgende Fassung:

„19. drei Referenzpersonen (Namen Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Beruf, berufliche und private Anschrift, telefonische und elektronische Erreichbarkeit sowie zeitlicher Beginn der Bekanntschaft) nur bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 12,“.

i) In Nummer 20 werden nach dem Wort „Sicherheitsüberprüfungen“ die Wörter „und Zuverlässigkeitsüberprüfungen“ angefügt und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

j) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 21 angefügt:

„21. die Adressen eigener Internetseiten und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 11 und 12 auch die Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken im Internet.“

füllt werden können,“.

ff) In Nummer 16 werden nach dem Komma die Wörter „einschließlich Ermittlungsverfahren,“ angefügt.

gg) In Nummer 17 werden die Wörter „Ministeriums des Innern“ durch die Wörter „für Verfassungsschutz zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

hh) Nummer 19 erhält folgende Fassung:

„19. drei Referenzpersonen (Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Beruf, berufliche und private Anschrift, telefonische und elektronische Erreichbarkeit sowie zeitlicher Beginn der Bekanntschaft) nur bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 12,“.

ii) In Nummer 20 werden nach dem Wort „Sicherheitsüberprüfungen“ die Wörter „und Zuverlässigkeitsüberprüfungen“ angefügt und **wird** der Punkt durch ein Komma ersetzt.

jj) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 21 angefügt:

„21. die Adressen **solcher** Internetseiten, **die der Betroffene betreibt oder auf deren Inhalt er maßgeblichen Einfluss hat**, und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 11 und 12 auch die Mitgliedschaft_ **des Betroffenen** in sozialen Netzwerken im Internet.“

7. Dem § 16 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die zuständige Stelle stellt die Sicherheitsüberprüfung ein, wenn der Betroffene oder Mitbetroffene

1. der für den Abschluss der Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Mitwirkung an der Sicherheitsüberprüfung nicht nachkommt oder
2. in Bezug auf den in § 14 Abs. 8 genannten Zeitraum nicht überprüfbar ist.

Ohne eine abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung, die zum Ergebnis hat, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, darf der Betroffene nicht mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden. § 3 Abs. 1 Satz 5, § 10 Abs. 2 und § 17 bleiben unberührt.“

8. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nrn. 8, 11 und 12“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nrn. 11 und 12“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 2 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

7. Dem § 16 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die zuständige Stelle stellt die Sicherheitsüberprüfung ein, wenn der Betroffene oder **der nach diesem Gesetz zur Mitwirkung Verpflichtete**

1. unverändert
2. in Bezug auf den in § 14 Abs. 9 genannten Zeitraum nicht überprüfbar ist.

_____ **Unbeschadet § 3 Abs. 1 Satz 5, § 10 Abs. 2 und § 17** darf der Betroffene **so lange** nicht mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden, **bis die Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen ist und ergeben hat, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt.** _____

8. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Unterrichtung durch die personalverwaltende Stelle

Die personalverwaltende Stelle unterrichtet die für die Sicherheitsüberprüfung zuständige Stelle unverzüglich über Veränderungen der persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse des Betroffenen, der mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll oder bereits betraut wurde. Dazu zählen:

1. Umsetzung, Abordnung, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst,
2. Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
3. Anhaltspunkte für Überschuldung, insbesondere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Mitteilungen über abgeschlossene Insolvenzverfahren sowie Beschlüsse zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und zur Restschuldbefreiung,
4. Strafverfahren und Disziplinarverfahren sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen,
5. Nebentätigkeiten oder
6. sonstige Erkenntnisse, die für die sicherheitsrelevante Beurteilung erheblich sein können.“

„§ 17a

Unterrichtung durch die personalverwaltende Stelle

Die personalverwaltende Stelle unterrichtet die für die Sicherheitsüberprüfung zuständige Stelle unverzüglich über Veränderungen der persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse des Betroffenen, der mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll oder ____ betraut **ist**. Dazu zählen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. Strafverfahren und Disziplinars**sachen** sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen **aufgrund eines Fehlverhaltens**,
5. unverändert
6. sonstige Erkenntnisse, die für die sicherheitsrelevante Beurteilung erheblich sein können,

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Abstand von in der Regel zehn Jahren ist eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Verweigert der Betroffene oder der Mitbetroffene die erforderliche Mitwirkung bei den Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2, ist die weitere Betrauung des Betroffenen mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit unzulässig. Ohne eine abgeschlossene Wiederholungsüberprüfung, die zum Ergebnis hat, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, darf der Betroffene nicht mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden.“

10. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Stelle bei sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten nach § 2 ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium. Davon ausgenommen sind Sicherheitsüberprüfungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3202, 3212); zuständige Stelle ist hier das für Verfassungsschutz zuständige Ministerium. Das für Wirtschaft zu-

soweit die personalverwaltende Stelle davon Kenntnis hat oder erlangt.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Verweigert der Betroffene oder der **nach diesem Gesetz zur Mitwirkung Verpflichtete** die erforderliche Mitwirkung bei den Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2, ist die weitere Betrauung des Betroffenen mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit unzulässig. Ohne eine abgeschlossene Wiederholungsüberprüfung, die zum Ergebnis hat, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, darf der Betroffene nicht mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden.“

10. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Stelle bei sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten nach § 2 ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium. Davon ausgenommen sind Sicherheitsüberprüfungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; **2007** I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202, 3212); zuständige Stelle ist hier das für Verfassungsschutz zuständige Ministerium. Das für Wirtschaft zu-

ständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium durch Verordnung seine Zuständigkeit auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.“

11. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Verfassungsschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Verfassungsschutz zuständigen Ministerium“ ersetzt.

12. Nach § 42 wird folgender § 43 angefügt:

„§ 43
Übergangsregelung

Bei Sicherheitsüberprüfungsverfahren von Betroffenen, die vor dem 1. Januar 2009 mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut wurden und für die in den vergangenen zehn Jahren vor dem 1. Juni 2019 keine Wiederholungsüberprüfung durchgeführt wurde, gilt bis zum 1. Juni 2024 § 19 Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Wiederholungsüberprüfung an die Stelle der nächsten Aktualisierung tritt.“

ständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für ___ Verfassungsschutz zuständigen Ministerium durch Verordnung seine Zuständigkeit auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.“

11. unverändert

12. unverändert

„§ 43
Übergangsregelung

Bei Sicherheitsüberprüfungsverfahren von Betroffenen, die vor dem 1. Januar **2010** mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut wurden und für die in den vergangenen zehn Jahren vor dem **Inkrafttreten des Artikels 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Verfassungsschutzes und der Sicherheitsüberprüfung im Land Sachsen-Anhalt** keine Wiederholungsüberprüfung durchgeführt wurde, gilt bis zum 31. Dezember **2025** § 19 Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Wiederholungsüberprüfung an die Stelle der nächsten Aktualisierung tritt.“

Artikel 2/1
Änderung des Gesetzes über die Ausführung
des Artikel 10-Gesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Januar 2006 (GVBl. LSA S. 12, 25), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2012 (GVBl. LSA S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Wörter „die Parlamentarische Kontrollkommission“ durch die Wörter „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Parlamentarische Kontrollkommission“ durch die Wörter „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „von der Parlamentarischen Kontrollkommission“ durch die Wörter „vom Parlamentarischen Kontrollgremium“ ersetzt.

bbb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „der Parlamentarischen Kontrollkommission“ durch die Wörter „des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ ersetzt.

cc) In Satz 6 werden die Wörter „die Parlamentarische Kontrollkommission“ durch die Wörter „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Parlamentarischen Kontrollkommission“ durch die Wörter „des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.

Artikel 2/2

Änderung der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt

Die Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 12. April 2016 (Drs. 7/10), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Parlamentsreform 2020 vom 20. März 2020 (GVBl. LSA S. 64, 71), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 17a folgende Fassung:

„Parlamentarisches Kontrollgremium § 17a“.

2. § 17a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Artikel 3 Einschränkung von Grundrechten

Durch die Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

„§ 17a Parlamentarisches Kontrollgremium“.

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Parlamentarische Kontrollkommission“ durch die Wörter „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „der Parlamentarischen Kontrollkommission“ werden durch die Wörter „des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „Verfassungsschutzgesetz“ wird durch die Wörter „Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

Artikel 3 Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 1 **Nrn. 2 und 3, 4, 10, 11 Buchst. a, Nr. 12 Buchst. a und c sowie Artikel 2 Nrn. 5 bis 9** dieses Gesetzes wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

**Artikel 4
Neubekanntmachung**

Das für Verfassungsschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt und des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 4
Neubekanntmachung**

Das für Verfassungsschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt und **den Wortlaut** des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

unverändert